

## Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Vertrauensschaden-Versicherung

Stand: 07.2020

- 1 Was ist versichert?
- 2 Wann ist der Versicherungsfall Vertrauensschaden eingetreten?
- 3 Wann liegt ein Serienschaden vor?
- 4 Welche Folgekosten sind versichert?
- 5 Was sind die Voraussetzungen für eine Entschädigungsleistung?
- 6 Welche Auswirkung hat ein fahrlässiges Mitwirken und die Strafverfolgung?
- 7 Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- 8 Wie ist der Versicherungsschutz zeitlich bestimmt?
- 9 Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?
- 10 Wie ist der örtliche Geltungsbereich?
- 11 Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten?
- 12 Was sind die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung?
- 13 Wann erfolgt die Zahlung der Entschädigung?
- 14 Welche Vertragswahrung ist vereinbart und was ist bei einer Abtretung zu beachten?
- 15 Was ist zum Übergang von Ansprüchen geregelt?
- 16 Was ist bei Sanktionen zu beachten?
- 17 Was ist zur Beitragszahlung geregelt?
- 18 Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet?
- 19 Welches Recht findet Anwendung und was ist zum Gerichtsstand zu beachten?
- 20 Welche sonstigen Bestimmungen gelten?
- 21 Welche Begriffsbestimmungen gibt es?
- 22 Wer ist Verwender der Bedingungen?

Die im laufenden Text **fett** gedruckten Begriffe finden Sie, in alphabetischer Reihenfolge, nochmals unter den Begriffsbestimmungen in Ziffer 21 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen.



## 1 Was ist versichert?

### 1.1 Grundsatz

Der Versicherer ersetzt Ihnen – dem Versicherungsnehmer / **versicherten Unternehmen – Vermögensschäden** (Schäden) sowie in diesem Zusammenhang benannte Folgekosten, die durch die nachfolgend genannten und versicherten Versicherungsfälle des Vertrauensschadens entstanden sind.

### 1.2 Geltende Regelungen

Voraussetzung ist, dass Versicherungsschutz nach den mit Ihnen getroffenen versicherungsvertraglichen Regelungen besteht. Es gelten die Regelungen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sofern keine Abweichungen im Rahmen des Versicherungsscheins oder anderer zusätzlicher Regelungen vereinbart wurden.

## 2 Wann ist der Versicherungsfall Vertrauensschaden eingetreten?

Der Versicherungsfall Vertrauensschaden ist in den nachfolgend genannten Fällen eingetreten:

### 2.1 Schäden durch Vertrauenspersonen

2.1.1 Durch die vorsätzlich unerlaubte Handlung einer **Vertrauensperson**, auch in kollusivem Zusammenwirken mit einem **Dritten**, ist Ihnen ein unmittelbarer **Vermögensschaden** entstanden.

2.1.2 Durch die vorsätzlich unerlaubte Handlung einer **Vertrauensperson**, die diese einem **Dritten** unmittelbar zugefügt hat, ist Ihnen ein **Vermögensschaden** mittelbar dadurch entstanden, dass Sie aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung diesem **Dritten** zum Schadenersatz verpflichtet sind.

### 2.2 Geheimnisverrat durch Vertrauenspersonen

2.2.1 Durch die vorsätzlich unerlaubte Handlung einer **Vertrauensperson**, auch in kollusivem Zusammenwirken mit einem **Dritten**, ist Ihnen ein **Vermögensschaden** entstanden, indem diese

- Ihre eigenen oder
- von **Dritten** rechtmäßig anvertraute fremde Betriebs- / Geschäftsgeheimnisse, die der Geheimhaltung unterliegen, vorsätzlich unerlaubt

- selbst verwendet oder
- an unberechtigte **Dritte** weitergegeben hat.

2.2.2 Bei Versicherungsfällen nach den Ziffern 2.2.1 wird abweichend von Ziffer 7.9.2 auch der infolge des Verrats oder Verlusts des Betriebs-/ Geschäftsgeheimnisses entgangene Gewinn ersetzt.

### 2.3 Schäden durch Dritte

2.3.1 Durch die vorsätzlich unerlaubte Handlung eines **Dritten**, die tatbestandlich eine **Täuschung** beinhaltet oder eine Urkundenunterdrückung darstellt,

2.3.1.1 ist Ihnen ein unmittelbarer **Vermögensschaden** entstanden oder

2.3.1.2 ist Ihnen ein **Vermögensschaden** mittelbar dadurch entstanden, dass Sie aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung einem **Dritten** zum Schadenersatz verpflichtet sind oder

2.3.1.3 ist Ihnen ein **Vermögensschaden** entstanden, indem dieser **Dritte**

- Ihre eigenen oder
- Ihnen von anderen **Dritten** rechtmäßig anvertrauten fremden

Betriebs- / Geschäftsgeheimnisse, die der Geheimhaltung unterliegen, vorsätzlich unerlaubt

- selbst verwendet oder
- an unberechtigte **Dritte** weitergegeben hat.

2.3.2 Bei einem Versicherungsfall nach Ziffer 2.3.1.3 wird abweichend von Ziffer 7.9.2 auch der infolge Verlusts des Betriebs- / Geschäftsgeheimnisses entgangene Gewinn ersetzt.

### 2.4 Wissentliche Pflichtverletzung durch Vertrauenspersonen

Durch eine **wissentliche Pflichtverletzung** einer **Vertrauensperson** ist Ihnen ein unmittelbarer **Vermögensschaden** entstanden.

## 3 Wann liegt ein Serienschaden vor?

Durch mehrere Handlungen oder mehrere Personen verursachte Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn die betreffenden Handlungen von einem einheitlichen, gleichen oder gleichartigen Vorsatz getragen waren oder miteinander in einem rechtlichen, wirtschaftlichen oder zeitlichen Zusammenhang standen.

## 4 Welche Folgekosten sind versichert?

Der Versicherer erstattet Ihnen in den Versicherungsfällen nach den Ziffer 2 auch die nachstehend benannten Folgekosten.

### 4.1 Anrechnung auf die Versicherungssumme

4.1.1 Die Übernahme dieser Folgekosten wird auf die für den Versicherungsfall vereinbarte Versicherungssumme angerechnet.

4.1.2 Ist die Versicherungssumme durch den **Vermögensschaden** bereits aufgebraucht, stehen Ihnen für die Folgekosten zusätzlich 5 % der jeweiligen Versicherungssumme zur Verfügung.

### 4.2 Schadenermittlungskosten

4.2.1 Der Versicherer erstattet Ihnen Schadenermittlungskosten, die im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Rekonstruktion des Schadenhergangs, der Feststellung der Schadenhöhe oder für die Ermittlung des Schadenstifters aufgewendet werden müssen.

4.2.2 Ergibt sich aus den Ermittlungen, dass kein Versicherungsfall eingetreten ist, trägt der Versicherer im



Rahmen der zur Verfügung stehenden Versicherungssumme 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen.

4.2.3 Voraussetzung für eine Erstattung ist, dass der Versicherer vor Auftragserteilung oder Einleitung der Maßnahmen in geschriebener Form zugestimmt hat.

### 4.3 Rechtsverfolgungskosten / Abwehrkosten

4.3.1 Der Versicherer erstattet Ihnen Ihre Rechtsverfolgungskosten, d.h. die Kosten, welche Ihnen zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen den Schadenstifter entstanden sind.

4.3.2 Der Versicherer erstattet Ihnen auch die Kosten, die Sie für die Abwehr eines durch einen **Dritten** gegenüber Ihnen geltend gemachten Anspruchs aufwenden mussten.

4.3.3 Eine Erstattung der Kosten ist begrenzt auf die Höhe der gesetzlichen Gebühren- und Kostenvorschriften sowie für einen Streitwert bis zur Höhe des versicherten Schadens, maximal der vereinbarten Versicherungssumme.

### 4.4 Betriebsunterbrechungskosten

4.4.1 Der Versicherer erstattet Ihnen ab dem 3. Tag nach dem Versicherungsfall zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, die angemessenen und erforderlichen Kosten, die Sie zusätzlich zu den normalen Gesamtbetriebskosten aufwenden müssen, um die Geschäftstätigkeit fortzuführen.

4.4.2 Im Falle einer behördlichen Beweissicherung werden diese Kosten ab dem 1. Tag der Betriebsunterbrechung übernommen.

4.4.3 Der Versicherer ersetzt Ihnen in diesen Fällen den Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse, gehandelten Waren oder Dienstleistungen, soweit dieser wirtschaftlich begründet und ohne Unterbrechung erwirtschaftet worden wäre, sowie die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen, sofern sie erforderlich sind, um die Angestellten und Arbeiter dem Betrieb zu erhalten.

4.4.4 Die Erstattung dieser Kosten ist auf 60 Tage und auf die vereinbarte Versicherungssumme, höchstens jedoch auf 250.000 EUR (**Sublimit**) begrenzt.

### 4.5 Datenwiederherstellungskosten

4.5.1 Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten zur Wiederherstellung der Daten auf Grundlage der vorhandenen Backupdatensätze.

4.5.2 Sollte die Wiederherstellung anhand von Backupdatensätzen nicht möglich sein, ist die Weisung des Versicherers zur Wiederherstellung der Daten einzuholen.

### 4.6 Vertragsstrafen

4.6.1 Der Versicherer erstattet Ihnen die Kosten für eine zu zahlende Vertragsstrafe, zu deren Zahlung Sie rechtlich verpflichtet sind und der Anspruch hierauf durch einen durch eine **Vertrauensperson** herbeigeführten Versicherungsfall nach Ziffer 2.1 oder Ziffer 2.2 begründet wurde.

4.6.2 Die Erstattung dieser Kosten ist auf die vereinbarte Versicherungssumme, höchstens auf 1.000.000 EUR (**Sublimit**) begrenzt.

### 4.7 Reputationskosten

4.7.1 Der Versicherer erstattet Ihnen die Kosten für einen Dienstleister, welchen Sie beauftragt haben, um einen eingetretenen **Reputationsschaden** zu mindern. Für **Reputationsschäden** selbst besteht kein Versicherungsschutz.

4.7.2 Die Erstattung dieser Kosten ist auf die vereinbarte Versicherungssumme, höchstens auf 50.000 EUR (**Sublimit**) begrenzt.

### 4.8 Informationskosten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

4.8.1 Der Versicherer ersetzt Ihnen die Aufwendungen, für die Benachrichtigung von Betroffenen, die Ihnen als Benachrichtigungspflichtigen durch die Einhaltung der Informationspflicht nach §§ 55,56 DSGVO oder einer entsprechend geltenden europäischen Rechtsverordnung entstehen.

4.8.2 Die Erstattung dieser Kosten ist auf die vereinbarte Versicherungssumme, höchstens auf 50.000 EUR (**Sublimit**) begrenzt.

## 5 Was sind die Voraussetzungen für eine Entschädigungsleistung?

### 5.1 Nachweis der Schadenhöhe

Eine Entschädigungsleistung setzt voraus, dass Sie den Grund und die Höhe der Schadenersatzverpflichtung des Schadenstifters nachweisen.

### 5.2 Schadenersatzpflicht des Schadenstifters

5.2.1 Voraussetzung für eine Entschädigung in den Versicherungsfällen der Ziffer 2 ist, dass der Schadenstifter für diesen Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet. Dies gilt nicht für den Versicherungsfall der **wissentlichen Pflichtverletzung** nach Ziffer 2.4.

5.2.2 Von **Vertrauenspersonen** nach den Ziffern 21.7.4 bis 21.7.7 verursachte Schäden ersetzt der Versicherer Ihnen nur, soweit Sie nicht anderweitig Schadenersatz erlangen können.

### 5.3 Unbekannter Schadenstifter

5.3.1 Kann der Schadenstifter nicht ermittelt werden, so leistet der Versicherer eine Entschädigung, wenn sich aus den von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen ergibt, dass der eingetretene Schaden nach dem Tathergang mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Versicherungsfall nach Ziffer 2 ist. Dies erstreckt sich nicht auf die Fälle Geheimnisverrat nach Ziffer 2.2 und **wissentliche Pflichtverletzung** nach Ziffer 2.4. In diesen Fällen muss der Schadenstifter ermittelt sein.

5.3.2 Ergibt sich aus den Ermittlungen zum Tathergang, dass der Schaden auch von einem **Dritten** herbeigeführt sein könnte, so gilt Ziffer 5.6.

5.3.3 Eine Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Beständen ohne Aufklärung der Entstehung von Differenzen oder statistisch ermittelten Daten reichen als Nachweis für einen Versicherungsfall nicht aus.



#### 5.4 Bei wissentlicher Pflichtverletzung

Bei Schäden nach Ziffer 2.4 setzt die Entschädigungsleistung zusätzlich voraus, dass Sie die betreffende **Vertrauensperson** aufgrund dieser **wissentlichen Pflichtverletzung** abgemahnt haben.

#### 5.5 Schutz der Datenverarbeitungssysteme

Bei Schäden unter Verwendung des Internets oder von elektronischen Kommunikationsmitteln, z.B. bei Fake President oder Fake Identity Fraud, setzt die Entschädigungsleistung zusätzlich voraus, dass Ihre Datenverarbeitungssysteme mit einem Schutz gegen unberechtigtes Eindringen aus dem Internet sowie etwaigen Partnerverbindungen ausgerüstet sind. Sie verwenden Betriebssysteme, eine Antivirensoftware und eine Firewall, die handelsüblich sind und fortlaufend aktualisiert werden.

#### 5.6 Strafanzeige bei Schäden durch Dritte

Bei Vermögensstraftaten durch **Dritte** ist es erforderlich, dass Sie eine Strafanzeige stellen und dem Versicherer das staatsanwaltliche Ermittlungsergebnis vorlegen.

#### 5.7 Keine Enthftung des Schadenstifters

5.7.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers befreit den Schadenstifter nicht von seiner Schadenersatzpflicht.

5.7.2 Vergleiche und Verzichtserklärungen gegenüber dem Schadenstifter, die ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers getroffen werden, können zur Reduzierung oder zum Wegfall der Entschädigungsleistung führen.

### 6 Welche Auswirkung hat ein fahrlässiges Mitwirken und die Strafverfolgung?

#### 6.1 Zivilrechtliche Inanspruchnahme bei fahrlässiger Mitwirkung

Eine Entschädigung setzt nicht voraus, dass **Vertrauenspersonen**, die bei der Entstehung eines Schadens nur fahrlässig mitgewirkt haben, zivilrechtlich in Anspruch genommen werden. Der Versicherer verzichtet bei diesen Personen auf einen Regress.

#### 6.2 Nichterforderlichkeit der Strafverfolgung

Der Versicherungsschutz besteht unabhängig von Strafverfolgung und Bestrafung der an der Verursachung eines Schadens beteiligten Personen. In den Fällen nach den Ziffer 2.3, bei denen der Schaden durch **Dritte** herbeigeführt wurde, gilt jedoch Ziffer 5.6.

#### 6.3 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit nach § 61 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

Haben Sie einen Versicherungsfall nach Ziffer 2 durch die unterlassene Einführung oder die nicht wirksame Umsetzung eines angemessenen Risikomanagement-/Compliance-Systems grob fahrlässig herbeigeführt, befreit sich der Versicherer nicht auf die Rechtsfolge des § 61 VersVG.

### 7 Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

In den nachfolgenden Fällen werden Schäden und Kosten nicht ersetzt:

#### 7.1 Anteilseigner

Solche, die von persönlich haftenden Gesellschaftern oder Gesellschaftern mit einem Anteilsbesitz von mehr als 20 % oder deren Ehegatten oder Kindern verursacht werden.

#### 7.2 Anderweitige Versicherungen

7.2.1 Solche, die durch anderweitige Versicherungen mit den eingeschlossenen Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl/Raub, Betriebsunterbrechung oder einer Kasko-, Kfz- oder Rechtsschutzversicherung versichert sind, sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

7.2.2 Solche, die durch eine Cyberrisk-Versicherung (Absicherung von **IT-Sicherheitsvorfällen**) bei einem anderen Versicherer versichert sind, auch wenn dieser aufgrund Ihres Vertrags- oder gesetzeswidrigen Verhaltens leistungsfrei ist. Bei Schäden durch Dritte nach 2.3 ist es ausreichend, wenn diese versicherbar sind.

#### 7.3 Bestimmte Vertrauenspersonen

Solche, die von **Vertrauenspersonen** nach Ziffer 21.7.2 verursacht werden, wenn diese ohne Bereicherungsabsicht gehandelt haben. Der Wille zur Erlangung von Prämien, Tantiemen oder anderer ähnlicher Zahlungen stellt keine Bereicherungsabsicht dar.

#### 7.4 Bordelektronik

Bei Versicherungsfällen nach Ziffer 3 solche, die durch den Eingriff in die Bordelektronik eines Fahrzeugs jeglicher Art (z.B. Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge) verursacht werden.

#### 7.5 Handel mit Finanzinstrumenten

Solche, die im Zusammenhang mit dem berechtigten oder unberechtigten Handel mit Finanzinstrumenten wie **Wertpapieren**, Aktien, Derivaten, Devisen, Investments oder durch Termingeschäfte entstehen, wenn die **Vertrauensperson** den Schaden nicht vorsätzlich zu Ihrem Nachteil verursacht hat, um sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Es gilt nicht als Streben nach einem rechtswidrigen Vermögensvorteil, wenn diese **Vertrauensperson** lediglich eine erhöhte Vergütung wie Lohn, Gehalt, Tantiemen usw. anstrebt.

#### 7.6 Infrastrukturausfall

Solche, die in Folge des Ausfalls der öffentlichen Versorgung, von Netzen oder kritischen Infrastrukturen entstanden sind.

#### 7.7 Kenntnis bei Vertragsbeginn oder bei Einschluss

Solche, die **Vertrauenspersonen** verursachen, von denen Sie bei Versicherungsbeginn oder bei Einschluss in die Versicherung wussten, dass sie bereits vorsätzlich unerlaubte Handlungen begangen haben; das Gleiche



gilt während der Laufzeit des Vertrags ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie diese Kenntnis erlangen.

## 7.8 Kernenergie und Umweltschäden

Solche, die durch Kernenergie oder durch Umwelteinwirkungen mit verursacht werden. Ein Schaden entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

## 7.9 Mittelbare Schäden und Kosten

7.9.1 Solche, die vor Eintritt des Versicherungsfalles entstanden sind, um diesen abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern.

7.9.2 Solche, die lediglich mittelbar verursacht werden – soweit nach den Ziffern 2 bis 4 nicht ausdrücklich versichert – insbesondere die folgend genannten:

- entgangener Gewinn (u. a. Gewinne die außerhalb des eigentlichen Betriebszwecks entstanden sind, z. B. durch Kapital-, Spekulations- und Immobiliengeschäfte),
- Vermögensnachteile durch die Verwirkung von Vertrags- bzw. Ordnungsstrafen,
- Löse- und Erpressungsgelder,
- Schmerzensgelder,
- Steuern, Zölle, Abgaben, Gebühren,
- durch eine Betriebsunterbrechung ausgelöste Schäden bei **Dritten**,
- Zinsen und Erträge aus Kapitalanlagen oder sonstige Investorserträge oder
- durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen entstehende Zusatzaufwendungen.

## 7.10 Online-Banking

Solche, die im Rahmen des Online-Bankings entstehen, sofern das kontoführende Kreditinstitut für den Schaden haftet oder ihn ersetzt.

## 7.11 Personenschäden

Solche, die durch Aufwendungen für einen Personenschaden entstehen.

## 7.12 Politische Risiken

Solche, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, **Terror**, Geheimdienstaktivitäten, Verfügungen von hoher Hand wie Enteignung, Verstaatlichung, höhere Gewalt, durch Behörden oder staatliche Institutionen mit verursacht wurden.

## 7.13 Schäden durch Dritte

7.13.1 Solche, die im Zusammenhang mit der berechtigten oder unberechtigten Gewährung, Behandlung oder Abwicklung von Darlehen, Finanzierungen durch Factoring, Leasing oder Kredite einschließlich der Diskontierung oder Einlösung von Wechseln oder Schecks entstehen.

7.13.2 Solche, die aus der Übernahme einer Bürgschaft oder der berechtigten oder unberechtigten Stundung, Niederschlagung oder dem Erlass einer Forderung entstehen.

7.13.3 Solche, die dadurch entstehen, dass Sie im Zusammenhang mit dem Erwerb in- oder ausländischer Unternehmen sowie von Immobilien, Schmuck, Edelsteinen, Uhren, Pelzen, Edelmetallen oder im Zusammenhang mit Konnossementen/Frachtbriefen getäuscht werden.

7.13.4 Solche, die durch Mitarbeiter von Werttransportunternehmen im Zusammenhang mit der Anlieferung oder dem Abtransport von Zahlungsmitteln, **Wertpapieren** oder anderen Vermögenswerten begangen werden.

## 7.14 Sittenwidriger Geschäftszweck

Solche, sofern sich der von Ihnen verfolgte Geschäftszweck als sittenwidrig herausstellt, insbesondere solche, die im Zusammenhang mit jeglicher Form des Kapitalanlagebetriebs (z.B. Schneeballsystem) stehen.

## 7.15 Wissentliche Pflichtverletzung bei Finanzierungen und Kreditversicherungen

7.15.1 Solche, die durch eine **wissentliche Pflichtverletzung** nach Ziffer 2.4 im Zusammenhang mit der Gewährung, Behandlung oder Abwicklung von Darlehen, Finanzierungen durch Factoring, Leasing oder Krediten einschließlich der Diskontierung oder Einlösung von Wechseln oder Schecks entstehen bzw. im Zusammenhang mit der Bearbeitung oder Abwicklung einer Kreditversicherung.

## 7.16 Inventurdifferenzen

Eine Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Bestand ohne Aufklärung der Entstehung der Differenzen oder statistisch ermittelte Daten reichen als Nachweis für den Eintritt eines Versicherungsfalles nicht aus. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, sofern diese Differenzen aufgrund einer versicherten Vertrauensschadenhandlung eingetreten sind. Der Nachweis der Schadenhöhe durch belegbare Inventurdifferenzen bleibt dem Versicherungsnehmer unbenommen.

# 8 Wie ist der Versicherungsschutz zeitlich bestimmt?

## 8.1 Dauer des Versicherungsschutzes

Versichert sind **Vermögensschäden**, deren Verursachung und **Entdeckung** in die Laufzeit des Versicherungsvertrags fallen, es sei denn, aus den Ziffern 8.2 bis 8.4 ergibt sich etwas anderes.

## 8.2 Nachmeldefrist

8.2.1 Versichert sind auch solche Schäden, die während der Laufzeit des Vertrags verursacht, aber erst nach Vertragsende **entdeckt** werden. Sie müssen dem Versicherer diese innerhalb von drei Jahren nach Vertragsende, spätestens vor dem Inkrafttreten einer anderen Vertrauensschadenversicherung melden.

8.2.2 Der Versicherungsschutz besteht



8.2.2.1 im Umfang der bei Vertragsabschluss geltenden Versicherungsbedingungen,

8.2.2.2 in Höhe der vor Ablauf vereinbarten Versicherungssumme für den Zeitraum der Nachmeldefrist insgesamt nur einmal (Ziffer 9.2 gilt nicht) und

8.2.2.3 soweit keine Ersatzleistung aufgrund einer anderen Versicherung erfolgt.

8.2.3 Eine Nachmeldefrist besteht nicht, wenn der Vertrag wegen Beitragszahlungsverzugs oder nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt wurde, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses Beitragszahlungen offenstanden oder der Insolvenzverwalter die Erfüllung des Vertrags abgelehnt hat.

### 8.3 Rückwärtsversicherung auf den Beginn der Vorversicherung

8.3.1 Ist ein Schaden vor Versicherungsbeginn verursacht worden, so besteht Versicherungsschutz, wenn

8.3.1.1 Sie zum Zeitpunkt der Verursachung gegen Schäden der hier versicherten Art bei einem anderen Versicherer versichert waren,

8.3.1.2 beide Verträge lückenlos aneinander anschließen und

8.3.1.3 Sie den Schaden erst nach Ablauf der Nachmeldefrist bei der Vorversicherung **entdeckt** haben.

8.3.2 Versicherungsschutz besteht im Umfang der zum Verursachungszeitpunkt im vorangegangenen Vertrag vereinbarten unverbrauchten Versicherungssummen oder Höchstentschädigungen. Er ist begrenzt durch die im vorliegenden Vertrag bei Versicherungsbeginn vereinbarten Versicherungssummen und Vertragsbedingungen. Enthalten die beiden Verträge unterschiedliche Selbstbehalte, so gilt der höhere Betrag.

### 8.4 Vorwärtsversicherung für neu hinzukommende Vertrauenspersonen und Tochterunternehmen

8.4.1 Während der Laufzeit der Versicherung neu hinzukommende **Vertrauenspersonen** sind mit Aufnahme ihrer Tätigkeit in die Versicherung eingeschlossen. Gleiches gilt für neu gegründete oder erworbene Unternehmen nach Ziffer 21.6.2, wenn Sie dem Versicherer diese spätestens bis zur nächsten Hauptfälligkeit (Ziffer 11.1) melden. Versichert sind jedoch nur solche Schäden deren schadenverursachenden Handlungen nach Gründung oder Erwerb vorgenommen werden.

8.4.2 Für den laufenden Abrechnungszeitraum ist diese Vorwärtsversicherung beitragsfrei, sofern eine jährliche Stichtagsmeldung erfolgt.

## 9 Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

### 9.1 Versicherungssumme

9.1.1 Für einen Versicherungsfall ist die Versicherungssumme maßgebend, die zum Zeitpunkt der **Entdeckung** des Versicherungsfalles hierfür vereinbart ist. Diese Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der Entschädigungsleistungen einschließlich der versicher-

ten Folgekosten vor Abzug eines vereinbarten Selbstbehalts dar, wenn nicht nach Ziffer 4 zusätzlich Kosten erstattet werden.

9.1.2 Die Versicherungssumme nach Ziffer 2.4 ist im Rahmen der Entschädigungsleistung auf 25 %, maximal 250.000 EUR (**Sublimit**) begrenzt.

9.1.3 Bitte beachten Sie auch die Regelungen zu den gesonderten Versicherungssummen für Folgekosten in den Ziffern 4.1.2, 4.2.2, 4.3.3, 4.4.4, 4.6.2, 4.7.2 und 4.8.2.

### 9.2 Jahreshöchstentschädigung

Der Höchstbetrag der Entschädigungsleistungen für sämtliche Versicherungsfälle bei allen **versicherten Unternehmen**, die im laufenden Versicherungsjahr **entdeckt** werden, ist einschließlich der Erstattung der Folgekosten nach Ziffer 4 auf das Zweifache der höchsten für die Versicherungsfälle vereinbarten Versicherungssumme begrenzt und im Versicherungsschein dargelegt.

### 9.3 Selbstbehalt

9.3.1 Sie tragen in jedem Schadenfall den im Versicherungsschein festgelegten Selbstbehalt von der versicherten Schadensumme.

9.3.2 In den Versicherungsfällen nach Ziffer 2.3 gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 10 % der versicherten Schadensumme, jedoch mindestens der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt.

### 9.4 Anrechnung von Leistungen

9.4.1 Erlangen Sie eine vollumfängliche Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung, besteht kein Anspruch auf Leistung aus dieser Versicherung.

9.4.2 Erlangen Sie eine Teilentschädigung aus einer anderweitigen Versicherung, so ermäßigt sich der Anspruch aus dieser Versicherung in der Form, dass die Entschädigung aus allen Versicherungsverträgen nicht höher ist, als wenn der Versicherungsschutz nur in dieser Versicherung in Deckung gegeben wäre.

9.4.3 Dies gilt auch für Ersatzansprüche aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts (z.B. Staatshaftung).

## 10 Wie ist der örtliche Geltungsbereich?

### 10.1 Europäische Union (EU) und Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

Der Versicherungsschutz besteht innerhalb Österreichs, innerhalb der EU sowie des EWR.

### 10.2 Außerhalb der EU und des EWR

Außerhalb der EU und des EWR besteht der Versicherungsschutz nur dann, sofern dies rechtlich zulässig ist und vom Versicherer bestätigt wurde.



## 11 Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten?

### 11.1 Meldung von Vertrauenspersonen und versicherten Unternehmen

11.1.1 Sie müssen dem Versicherer zum Tag der jeweiligen Hauptfälligkeit folgende Umstände melden:

- sämtliche bei Ihnen beschäftigte **Vertrauenspersonen** nach den Ziffern 21.7.1, 21.7.2 und 21.7.4 oder
- den Jahresnettoumsatz des abgelaufenen Jahres zur Berechnung des nächsten Jahresbeitrags sowie
- sämtliche **versicherten Unternehmen** und deren Standorte.

11.1.2 Von einer Meldung kann abgesehen werden, sofern die Anzahl der **Vertrauenspersonen** bzw. der **versicherten Unternehmen** und deren Standorte im Vergleich zum Vorjahr unverändert sind. Erhebliche Veränderungen im Sinne von Ziffer 8.4.2 sind bereits unterjährig anzuzeigen.

### 11.2 Nutzung und Änderung von Passwörtern

Für unterschiedliche Stufen von Befugnisebenen werden individuelle Passwörter verwendet, die regelmäßig gewechselt werden. Diese haben eine Länge von mindestens acht Zeichen und erfüllen mindestens drei der folgenden Bedingungen:

- Kleinbuchstaben,
- Großbuchstaben,
- Ziffern und
- Sonderzeichen.

### 11.3 Datensicherung

Die Datensicherung erfolgt täglich und die Backup-Datensätze werden von der IT sicher getrennt aufbewahrt.

### 11.4 Anzeige des Versicherungsfalls und eines möglichen Versicherungsfalls

Folgende Umstände müssen Sie dem Versicherer unverzüglich nach Erhaltener Kenntnis anzeigen:

- 11.4.1 Jedes Vorkommnis, das sich nach Klärung des Sachverhalts als Versicherungsfall erweisen könnte und
- 11.4.2 jeden Versicherungsfall.
- 11.4.3 Dies gilt auch, wenn Sie keine Entschädigungsansprüche geltend machen können oder wollen.

### 11.5 Kontosperrung

Wenn Sie Kenntnis erhalten haben, dass Bankzugangsdaten abhandengekommen oder dupliziert worden sind, müssen Sie unverzüglich eine Sperrung der betroffenen Bankkonten veranlassen.

### 11.6 Schadenminderung und Weisungen durch den Versicherer

Nach Eintritt des Versicherungsfalls haben Sie folgendes zu beachten:

11.6.1 Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Hierbei haben

Sie die Weisungen des Versicherers zu beachten, sofern Ihnen dabei nichts Unbilliges zugemutet wird.

11.6.2 Sie haben auf Verlangen des Versicherers – im Rahmen des Zumutbaren – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich, sofern erforderlich, mindestens jedoch in geschriebener Form - zu erteilen und die dazu erforderlichen Belege beizubringen.

## 12 Was sind die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung?

### 12.1 Kündigung bei Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalls

**Verletzen Sie eine vertragliche Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen haben, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos in geschriebener Form kündigen. Den Beweis des Vorliegens einer Obliegenheitsverletzung hat der Versicherer zu erbringen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.**

### 12.2 Vorsätzliche und grob fahrlässige Verletzung einer Obliegenheit

12.2.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Den Beweis des Vorliegens einer Obliegenheitsverletzung hat der Versicherer zu erbringen.

12.2.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Den Beweis des Vorliegens einer Obliegenheitsverletzung hat der Versicherer zu erbringen.

Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

12.2.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

12.2.4 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nach Ziffer 12.2.1 oder Ziffer 12.2.2 nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn der Versicherer Sie durch gesonderte Mitteilung in geschriebener Form auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

12.2.5 Die Bestimmungen nach dieser Ziffer 12.2 gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm zustehendes Kündigungsrecht nach Ziffer 12.1 ausübt.



## 13 Wann erfolgt die Zahlung der Entschädigung?

### 13.1 Auszahlung

Der Versicherer leistet die Entschädigung, sobald und soweit seine Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist.

### 13.2 Vorläufige Entschädigung

13.2.1 Eine vorläufige Entschädigung erfolgt auf Ihren Antrag, sofern beim Zivil- oder Arbeitsgericht eine Klage rechtshängig geworden ist oder eine Strafverfolgungsbehörde Anklage erhoben hat und der zugrunde gelegte Sachverhalt einen Versicherungsfall nach Ziffer 2 darstellt. Die vorläufige Entschädigung beträgt höchstens 50 % der eingeklagten Hauptforderung oder des aus der Anklageschrift hervorgehenden Schadens, höchstens jedoch 250.000 EUR.

13.2.2 Die vorläufige Entschädigung steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Der Vorbehalt entfällt, wenn sich aus dem rechtskräftig abgeschlossenen arbeits-, zivil- oder strafrechtlichen Verfahren ergibt, dass ein Versicherungsfall nach Ziffer 2 vorliegt und ein Schadenersatzanspruch in der entsprechenden Höhe gegeben ist.

## 14 Welche Vertragswährung ist vereinbart und was ist bei einer Abtretung zu beachten?

### 14.1 Vertragswährung

Der Versicherer leistet die Entschädigung ausschließlich in Geld, und zwar in Euro.

### 14.2 Kurs

14.2.1 Bei Verlust von Fremdwährungen, **Wertpapieren**, Rohstoffen oder anderen börsennotierten Vermögenswerten erfolgt die Entschädigung auf Basis des Devisenkurses (Gutschriften) oder des Devisenbriefkurses (Belastungen) der Europäischen Zentralbank. Bei Verlust sonstiger Vermögensgegenstände gilt der Wiederbeschaffungswert, gemessen am bloßen Materialwert des Gegenstands, nicht aber der Wert von gespeicherten Informationen. Maßgeblich ist jeweils der Tag des Schadeneintritts.

14.2.2 Bei Serienschäden nach Ziffer 3 gilt der Tag des Eintritts des letzten feststellbaren Schadens.

### 14.3 Abtretung

Die Abtretung des Anspruchs auf Auszahlung der Entschädigung erfordert die vorherige Einwilligung des Versicherers in geschriebener Form. Die dem Versicherer zustehenden Einreden sowie das Recht der Aufrechnung bleiben auch dem Abtretungsempfänger gegenüber bestehen. Der Schaden wird nur mit Ihnen abgerechnet.

## 15 Was ist zum Übergang von Ansprüchen geregelt?

### 15.1 Übergang nach Entschädigung

Der Ihnen aufgrund eines Versicherungsfalls zustehende Schadenersatzanspruch gegen den Schadenstifter geht nach § 67 VersVG auf den Versicherer über, soweit dieser Ihnen den Schaden ersetzt.

### 15.2 Mitwirkungspflichten

Auf Verlangen des Versicherers bestätigen Sie den Übergang schriftlich. Soweit die diesbezüglichen Rechte und weitere Rechte, die zur Sicherung von Schadenersatzansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, müssen Sie diese dem Versicherer übertragen.

## 16 Was ist bei Sanktionen zu beachten?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Risiken und versicherte Unternehmen, soweit und solange diese selbst oder deren Versicherung bzw. auf dem Versicherungsvertrag beruhende Verpflichtungen und Erfüllungshandlungen gegen Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen oder Embargos, im Folgenden insgesamt als Sanktionen bezeichnet, der Europäischen Union oder Österreich verstoßen würde. Dies gilt auch für Sanktionen, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

## 17 Was ist zur Beitragszahlung geregelt?

### 17.1 Fälligkeit des Erstbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag wird – sofern nichts anderes vereinbart ist – sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem darin ausgewiesenen Versicherungsbeginn. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

### 17.2 Folgen der verspäteten Zahlung des Erstbeitrags

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages oder im Falle des späteren Beginns des Versicherungsschutzes nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn und nach Aufforderung zur Prämienzahlung, kann der Versicherer in geschriebener Form vom Vertrag zurücktreten, solange er Beitrag nicht gezahlt ist.

Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Ist der erste oder einmalige Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der vorgenannten Frist zur Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Ver-



pflichtung zur Leistung frei. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. In Ansehung der Leistungsfreiheit gilt die genannte Frist als gewahrt, wenn die bis zum Eintritt der Fälligkeit veranlasste Zahlung in der Folge beim Versicherer eingeht.

Die genannten Rechte stehen dem Versicherer nur unter folgender Voraussetzung zu: Der Versicherer muss Sie durch gesonderte Mitteilung in der Zahlungsaufforderung zur Zahlung der Erstprämie ausdrücklich auf die möglichen Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs aufmerksam gemacht haben.

### 17.3 Fälligkeit der Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

### 17.4 Folgen der verspäteten Zahlung eines Folgebeitrags

17.4.1 Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

17.4.2 Der Versicherer fordert Sie in geschriebener Form zur Zahlung auf und setzt Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn der Versicherer die rückständigen Beiträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Ziffer 17.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

17.4.3 Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 17.4.2 noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz für in diesem Zeitraum eintretende Versicherungsfälle. Voraussetzung ist, dass der Versicherer Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat. Der Versicherer wird von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. In Ansehung der Leistungsfreiheit gilt die genannte Frist als gewahrt, wenn die bis zum Eintritt der Fälligkeit veranlasste Zahlung in der Folge beim Versicherer eingeht.

17.4.4 **Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 17.4.2 noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn dieser Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.**

17.4.5 **Hat der Versicherer gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.**

17.4.6 Sind Ratenzahlungen vereinbart und kommen Sie mit einer Rate in Verzug, wird der noch ausstehende Jahresbeitrag sofort fällig.

### 17.5 Verzugsschaden

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Hierzu

gehören auch die durch Mahnungen verursachten üblichen Kosten von derzeit bis zu 15 EUR für jede Mahnung.

### 17.6 Beitrag bei vorzeitiger Beendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Beendet der Versicherer das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt oder durch Anfechtung wegen arglistiger **Täuschung**, steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

## 18 Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet?

### 18.1 Laufzeit

Der Versicherungsvertrag ist für den vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

### 18.2 Verlängerung und Kündigung

**Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung in geschriebener Form zugegangen ist.**

### 18.3 Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles

18.3.1 **Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie und der Versicherer den Versicherungsvertrag kündigen, sofern der Versicherer Ihnen gegenüber seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkennt oder die Leitung der fälligen Entschädigung verweigert. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer Ihnen die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen.**

18.3.2 Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung oder seit Eintritt der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig.

18.3.3 **Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach dem Zugang beim Versicherer wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird. Eine Kündigung durch den Versicherer wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Ihnen wirksam.**



## 19 Welches Recht findet Anwendung und was ist zum Gerichtsstand zu beachten?

### 19.1 Rechtsanwendung

Auf den Versicherungsvertrag sowie auf das Rechtsverhältnis zu Ihnen findet österreichisches Recht Anwendung.

### 19.2 Gerichtsstand

19.2.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht Ihres Wohnsitzes oder, in Ermangelung eines solchen, Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes örtlich zuständig. Für Klagen gegen Sie ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

19.2.2 Haben Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder ist dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder Sie nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

## 20 Welche sonstigen Bestimmungen gelten?

### 20.1 Anzeigen und Erklärungen

Alle Anzeigen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind nur wirksam, wenn sie in geschriebener Form abgegeben werden, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Ihre Anzeigen und Erklärungen richten Sie an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in den Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle.

### 20.2 Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsverhältnisses gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag schriftlich festgelegt oder in geschriebener Form vom Versicherer bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

### 20.3 Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Vertragslaufzeit erfolgt in deutscher Sprache. Die für die Vertrags- und Schadenabwicklung erforderlichen Dokumente sind auf Verlangen des Versicherers in deutscher Sprache vorzulegen.

### 20.4 Verjährung

20.4.1 Die Ansprüche aus dieser Versicherung verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB).

20.4.2 Wurde ein Anspruch beim Versicherer angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

20.4.3 Wurde durch den Versicherer bei einer nach Ziffer 20.4.2 in geschriebener Form übermittelten Entscheidung darauf hingewiesen, dass der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird, so ist der Versicherer bereits nach Ablauf der Jahresfrist von der Leistung frei. Für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der Sie ohne Ihr Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert sind, ist die Frist gehemmt.

## 21 Welche Begriffsbestimmungen gibt es?

### 21.1 Dritte

Dritte sind natürliche oder juristische Personen, die bei Verursachung des Schadens weder Vertrauenspersonen noch Versicherungsnehmer/versicherte Unternehmen sind.

### 21.2 Entdeckung eines Schadens

Ein Schaden ist entdeckt, wenn

- ein Geschäftsführer,
- ein Vorstandsmitglied,
- ein Aufsichtsratsmitglied,
- ein Verwaltungsrats- oder Beiratsmitglied,
- ein leitender Angestellter der Ebene unterhalb der Organe oder
- ein mit Versicherungs- oder Personalfragen beauftragter leitender Angestellter eines versicherten Unternehmens

von einem eingetretenen Schaden oder von einem Ereignis, aus dem sich ein versicherter Schaden ergeben kann, Kenntnis erlangt.

### 21.3 Reputationsschaden

Ein Reputationsschaden liegt vor, wenn aufgrund eines Versicherungsfalls durch Berichterstattung in den Medien Ihre Glaubwürdigkeit und das Ihnen entgegengebrachte Vertrauen erschüttert wurden.

### 21.4 Sublimit

Das Sublimit stellt jeweils die Entschädigungsleistung für alle Versicherungsfälle eines Jahres dar.



## 21.5 Terror

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss nehmen oder auf die Ziele der Personen oder Personengruppen aufmerksam zu machen.

## 21.6 Vermögensschaden

21.6.1 Ein **Vermögensschaden** liegt vor, wenn der tatsächliche Wert Ihres in Geld messbaren Vermögens geringer ist als vor dem schädigenden Ereignis.

21.6.2 Darunter fällt auch ein Sachschaden an der kaufmännischen und technischen Betriebseinrichtung sowie an Waren und Maschinen infolge Sachbeschädigung, der zum Zeitwert, das heißt unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Sache, ersetzt wird.

## 21.7 Versicherte Unternehmen

21.7.1 Versicherte Unternehmen sind Sie als Versicherungsnehmer und Ihre Tochterunternehmen, die Sie dem Versicherer ordnungsgemäß angezeigt haben.

21.7.2 Tochterunternehmen sind Unternehmen, bei denen Ihnen die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter,
- die Leitung und den Besitz von mehr als 20 % des Nennkapitals,
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats oder sonstigen
- Leitungsorgans zu bestellen oder abzurufen, soweit er gleichzeitig Gesellschafter ist, oder
- das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

## 21.8 Vertrauenspersonen

Hierbei handelt es sich um die folgenden für Sie tätigen Personen:

21.8.1 Arbeitnehmer, Aushilfen, Volontäre, Auszubildende und Praktikanten,

21.8.2 Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Aufsicht-, Verwaltungs- und Beiräte, sofern sie mit höchstens 20 % am Gesellschaftskapital beteiligt sind,

21.8.3 Personen nach den Ziffern 21.8.1 und 21.8.2 auch, wenn sie aus Ihren Diensten ausgeschieden sind, während der Laufzeit des Versicherungsvertrags,

21.8.4 Zeitarbeitskräfte,

21.8.5 Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers oder eines beauftragten dritten Unternehmens

in den Räumen des Versicherungsnehmers in arbeitnehmerähnlicher Position tätig sind, wie z. B. Sicherheits-, Wartungs-, und Reinigungspersonal und

21.8.6 Personen, die im Auftrag der versicherten Unternehmen oder eines beauftragten dritten Unternehmens mit der Installation, Wartung oder Betreuung der Datenverarbeitungsgeräte (Hardware) oder mit der Entwicklung, Betreuung oder Wartung von Datenverarbeitungsprogrammen (Software) betraut sind (DV-Service-Personal), auch dann, wenn sie nur per Datenübertragung (online) tätig werden.

21.8.7 Anwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie deren Kanzleiangehörige, während sie mit beruflichen Leistungen für den Versicherungsnehmer beauftragt sind, auch wenn sie dabei nicht in dessen Räumlichkeiten tätig sind, dies gilt jedoch nicht für Notare oder Anwaltsnotare (bzw. deren Vertreter oder ihrer Notariatsverweser) im Zusammenhang mit notariellen Amtsgeschäften.

21.8.8 Die Vertrauenspersonen nach den Ziffern 21.8.4 bis 21.8.7 gelten nur während deren vertragsgemäßen Tätigkeit für Sie als Vertrauenspersonen.

## 21.9 Vertrauensschadenhandlungen

Vertrauensschadenhandlungen sind alle vorsätzlichen unerlaubten Handlungen, die nach den gesetzlichen Vorschriften über unerlaubte Handlungen zum Schadenersatz verpflichtet, insbesondere jede Form von Handlung oder Unterlassen, die einen Straftatbestand im Sinne des StGB oder vergleichbarer Rechtsnormen erfüllt.

## 21.10 Wertpapiere

Wertpapiere sind Urkunden, in denen ein privates Recht in der Weise verbrieft ist, dass zur Geltendmachung des Rechts der Besitz der Urkunde notwendig ist.

## 21.11 Wissentliche Pflichtverletzung

Ein Schaden nach Ziffer 2.4 ist das vorsätzliche Abweichen von Vorschriften oder Ihren Anweisungen. Der Vorsatz muss sich auf das Abweichen von den Vorschriften erstrecken, der Schaden muss jedoch lediglich fahrlässig herbeigeführt worden sein. Das heißt die Vertrauensperson muss positive Kenntnis von der Pflicht, den gesetzlichen Normen oder auch den Weisungen haben und sie muss sich vorsätzlich über diese hinwegsetzen.

## 22 Wer ist Verwender der Bedingungen?

Verwender der Bedingungen ist der / sind die im Versicherungsschein genannte / genannten Versicherer.